

**BDH-Positionspapier**  
**zum Entwurf des Gesetzes zur Einsparung von Energie und**  
**zur Nutzung erneuerbarer Energien zur**  
**Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden**  
**(Gebäudeenergiegesetz – GEG)**

Bearbeitungsstand 28. Mai 2019

**Bundesverband der Deutschen Heizungsindustrie e.V., BDH**  
28. Juni 2019

Die Zusammenführung der Gesetze EnEG/EnEV und EEWärmeG zu einem Gebäudeenergiegesetz (GEG) wird durch den BDH ausdrücklich begrüßt. Hierbei merken wir jedoch an, dass die angestrebten Vereinfachungen der bisherigen Regelwerke im Wesentlichen noch nicht umgesetzt worden sind. Des Weiteren korrespondieren einige Regelungen im Entwurf noch nicht mit den momentan diskutierten Maßnahmen der Bundesregierung zur Einhaltung der Klimaschutzziele in 2030 und 2050. So werden z. B. gasförmige oder flüssige Brennstoffe, welche mit erneuerbarem Strom erzeugt wurden (Power-to-X), durch Vorgaben an den Einsatz dieser Brennstoffe in ihrer Anwendung blockiert.

Der BDH bittet, die nachfolgenden Punkte in den neuen Regelwerken zu berücksichtigen:

- **Zu § 3 – Aufnahme von Wasserstoff und synthetischen gasförmigen oder flüssigen Energieträgern als erneuerbare Energie**

In § 3 „Begriffsbestimmungen“ sollte unter (2) der nachfolgende Unterpunkt neu aufgenommen werden:

„7. Wasserstoff und Energieträger in flüssiger oder gasförmiger Form, deren Herstellung mit erneuerbarem Strom erfolgt ist.“

Gemeint sind Wasserstoff und synthetische gasförmige oder flüssige Energieträger, welche aus erneuerbarem Strom (z. B. über Power-to-Gas oder Power-to-Liquid) oder auch aus Abfallstoffen hergestellt worden sind. Der Begriff der erneuerbaren Energien ist derzeit in § 3 Absatz (2) eingeschränkt auf bestimmte Technologien und auf Biomasse. Da zur Einhaltung der Klimaschutzziele in 2050 perspektivisch aber außerdem neue Technologien und Energieträger notwendig sind, sollte dafür eine Öffnung im oben genannten Sinne erfolgen. Das GEG würde damit die erforderlichen Innovationsfreiräume unterstützen.

- **Zu § 10 (4) - Nutzungspflichten bei Hallengebäuden**

Durch § 10 (4) sind Gebäudezonen von Nichtwohngebäuden mit mehr als 4 Meter Raumhöhe, die durch dezentrale Gebläse oder Strahlungsheizungen beheizt werden, von der Einhaltung der Nutzungspflicht erneuerbarer Energien befreit. Die Ausnahmeregelung sollte auf eine zentrale Beheizung ausgedehnt werden, um eine Gleichstellung von dezentralen und zentralen Beheizungssystemen zu erreichen. Aufgrund der seit dem 1. Januar 2016 einzuhaltenden Verschärfung der energetischen Anforderungen an den Jahres-Primärenergiebedarf ist sichergestellt, dass Hallen mit mehr als 4 Meter Raumhöhe energieeffizient genutzt werden. Eine zusätzliche Verpflichtung an die Nutzung erneuerbarer Energien ist somit beim Einsatz beider Beheizungssysteme nicht erforderlich.

- **Zu § 13 „Dichtheit“ (Erstellung eines Lüftungskonzepts)**

Es sollte ein zweiter Absatz mit nachfolgendem Text eingefügt werden:

(2) „Zu errichtende Gebäude sind so auszuführen, dass der zum Zwecke der Gesundheit und des Bautenschutzes erforderliche Mindestluftwechsel sichergestellt ist. Für Wohngebäude ist das mit einem Lüftungskonzept nach DIN 1946-6 Beiblatt 2 nachzuweisen.“

Durch die Aufnahme dieses Absatzes sollen ausreichende Lüftungsraten sichergestellt werden. Dies ist vor dem Hintergrund dichter Gebäudehüllen in neu errichteten Gebäuden

und Wechselwirkungen mit Feuerstätten essentiell. Werden entsprechende Lenkungsinstrumente geschwächt oder zurückgenommen, dann drohen ernsthafte Gebäudeschäden durch Schimmel sowie Gesundheitsschäden der Bewohner durch unzureichende Luftqualität.

- **Zu § 22 „Primärenergiefaktoren“**

Der BDH begrüßt, dass die in der derzeit gültigen EnEV festgelegten Primärenergiefaktoren weitgehend bestehen bleiben. Dies ist wichtig, da jede Änderung von Primärenergiefaktoren massive Auswirkungen auf die energetische Planung eines Gebäudes hat. Um Architekten, Planern und Bauherren möglichst über einen längeren Zeitraum konstante Rahmenbedingungen zu geben, sollten die Primärenergiefaktoren auch bei zukünftigen Novellierungen des GEG „mit Augenmaß“ und in möglichst großen Zeitabständen angepasst werden.

Erneuerbare gasförmige oder flüssige Brennstoffe können sein Biogas, Bioöl, Biomethan, Wasserstoff, aus erneuerbarem Strom, z. B. über Elektrolyse erzeugte synthetische gasförmige oder flüssige Brennstoffe, etc. Diese Brennstoffe sollten perspektivisch hinsichtlich ihrem Primärenergiefaktor und ihren spezifischen Treibhausgasemissionen individuell nach Vorschriften analog zum Einsatz im Verkehrsbereich bewertet werden. Die individuellen Primärenergiefaktoren (nicht erneuerbarer Anteil) sollten dann in Zukunft in der Tabelle in der Anlage 4 aufgenommen werden. Für flüssige oder gasförmige Biomasse sollte der Primärenergiefaktor bereits jetzt auf 0,4 festgeschrieben werden. Somit wäre dieser identisch mit dem in der DIN V 18599-1:2018-09 aufgeführten Primärenergiefaktor.

Die Punkte 1. und 2. im Absatz (1) in § 22 sollten – sofern relevant – für alle zuvor genannten erneuerbaren gasförmigen oder flüssigen Brennstoffe zur Anwendung kommen. Hierbei ist in beiden Punkten der Primärenergiefaktor von 0,4 zu verwenden. Sobald individuelle Primärenergiefaktoren für die einzelnen erneuerbaren gasförmigen und flüssigen Brennstoffe vorliegen, sollten diese eingesetzt werden. In Punkt 1. sollte weiterhin die Vorgabe in a) gestrichen werden (erneuerbare gasförmige oder flüssige Brennstoffe müssen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Gebäude oder mit mehreren Gebäuden, die im räumlichen Zusammenhang stehen, erzeugt werden). In Punkt 2. sollte ebenfalls die Vorgabe in a) gestrichen werden (Nutzung des Biomethan, Wasserstoff oder synthetischen Methans in einer hocheffizienten KWK-Anlage erforderlich).

Zur primärenergetischen Bewertung von dezentralen KWK-Anlagen, welche gebäudeintegriert oder gebäudenah betrieben werden, wird in Nr. 14 der Tabelle in Anlage 4 auf die DIN V 18599-9: 2018-09 Abschnitt 5.2.5 oder die DIN V 18599-9: 2018-09 Abschnitt 5.3.5.1 verwiesen. Zur Klarstellung dieser Regelung sollte in der Tabelle in der Spalte „Energieträger“ „(ohne Wärmenetze)“ und in der Spalte „Primärenergiefaktoren“ „zum Verdrängungsstrommix entsprechend ...“ ergänzt werden, um die klare Abgrenzung zu den Vorgaben in § 22 Absätze (2) bis (5) zu verdeutlichen.

In Absatz (1) 3. sollte klargestellt werden, dass der anzusetzende Primärenergiefaktor der hocheffizienten KWK-Anlage von 0,6 auch in möglichen Nachweisverfahren zu den bestehenden Gebäuden angewendet werden darf.

- **Zu § 23 „Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien“**

Um den Grundsatz der Technologieneutralität zu wahren, sollte in Absatz (1) der 3. Spiegelstrich „nicht für Stromdirektheizungen genutzt“ gestrichen werden.

Am Ende von Absatz 1 ist folgender Text einzufügen:

„Wird Strom aus erneuerbaren Energien in elektrischen Widerstandsheizungen eingesetzt, darf dieser nur dann als solcher bei der Ermittlung des Jahresprimärenergiebedarfs i. S. d. Absatz 1 berücksichtigt werden, wenn:

1. die elektrische Widerstandsheizung in Kombination mit einem weiteren Wärmeerzeuger, welcher keine elektrische Widerstandsheizung ist, betrieben wird und die Heizungsanlage so ausgeführt und dimensioniert ist, dass sie den Wärmebedarf für Raumheizung, Trinkwassererwärmung und Klimatisierung/Kühlung auch ohne Einsatz der elektrischen Widerstandsheizung vollständig erfüllen kann, und
2. die elektrische Widerstandsheizung im Informationsverbund mit der Stromerzeugungsanlage geregelt, zu- und abgeschaltet wird und hierbei die elektrische Momentanleistung der elektrischen Widerstandsheizung die an ihrem Einbauort verfügbare elektrische Momentanleistung der stromproduzierenden Anlage nicht überschreitet.

Absatz 4 in § 23 sollte unverändert bestehen bleiben.

Folgender Absatz ist neu einzufügen (eröffnet die Möglichkeit, auf Wunsch anstelle der vereinfachten Bonusmethode aus Absatz 2 und 3 auch genauer mit der DIN V 18599-9 zu rechnen):

- (5) Optional kann das in Absatz 4 genannte Verfahren sowohl bei Wohn- als auch bei Nichtwohngebäuden als Ersatz für das in Absatz 2 und 3 beschriebene Verfahren verwendet werden.

- **Zu § 31 – kein vereinfachtes Nachweisverfahren für zu errichtendes Wohngebäude**

Die Einführung eines vereinfachten Nachweisverfahrens für zu errichtende Wohngebäude in § 31 des Gesetzesentwurfs ist nicht zielführend. Durch die Beschreibung einzelner anlagentechnischer Anlagenvarianten im vereinfachten Verfahren (derzeit 10 Anlagenvarianten in Anlage 5 des Gesetzesentwurfs) ist zu befürchten, dass Planer und Architekten bevorzugt auf eine im vereinfachten Verfahren vorgeschlagene Anlagenvariante zurückgreifen, um den Aufwand des rechnerischen Nachweises zu umgehen. Dies führt zu einer Marktverzerrung, da Technologien, welche im vereinfachten Verfahren nicht erfasst sind, in ihrer Ausführung benachteiligt sind. Weiterhin sind in den für die 10 Anlagenvarianten zugeordneten erforderlichen Wärmeschutzvarianten in den Tabellen 1.1 bis 1.3 der Anlage 5 in einigen Teilen Widersprüche zu Berechnungen mit der Normenreihe DIN V 18599 zu finden. § 31 nebst Anlage 5 sollten somit ersatzlos gestrichen werden.

Sollte die Bundesregierung nicht von der Anwendung des vereinfachten Nachweisverfahrens absehen, so sollte das Verfahren über Bekanntmachungen im Bundesanzeiger beibehalten werden. Hierbei ist aber sicherzustellen, dass sich im vereinfachten Verfahren möglichst viele Anlagenvarianten wiederfinden, um die gängigen Technologien am Markt weitgehend abzudecken. Dies trifft insbesondere auf den Einsatz von Brennwertgeräten in Verbindung mit Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung und die Einbindung von erneuerbarem Strom aus PV-Anlagen zu.

- **Zu § 39 und § 40 - Nutzung von flüssiger und gasförmiger Biomasse**

Die Anwendung der Paragraphen 39 und 40 des vorliegenden Gesetzesentwurfs sollten nicht nur auf flüssige und gasförmige Biomasse beschränkt sein, sondern auch auf alle erneuerbaren flüssigen und gasförmigen Brennstoffe einschließlich Wasserstoff ausgedehnt werden.

Zusätzlich darf die Nutzung von erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen in § 40 (2) nicht auf hocheffiziente KWK-Anlagen beschränkt sein. Der Einsatz in Brennwertkesseln in § 40 (2) muss ebenfalls möglich sein. Diese Forderung ist insbesondere vor dem Hintergrund von großer Bedeutung, dass der Einsatz von Power-to-Gas-Technologien in Verbindung mit erneuerbarem Strom zukünftig eine wichtige Rolle bei der Einhaltung der Klimaschutzziele spielt. Um den zügigen Ausbau dieser Technologie nicht zu behindern, ist es wichtig, dass die Nutzung von erneuerbarem Gas nicht durch gravierende Einschränkungen in der Nutzung behindert wird.

- **Zu § 45 – Ersatzmaßnahme „Einsparung von Energie“**

In § 45 sind die technischen Vorgaben für die Ersatzmaßnahme „Einsparung von Energie“ neu geregelt. Anstelle der bisherigen Vorgaben, dass der einzuhaltende Jahres-Primärenergiebedarf sowie der höchstmögliche Transmissionswärmeverlust bei neu zu errichtenden Gebäuden um mindestens 15 % unterschritten werden muss, ist nun eine ausschließliche Absenkung des Transmissionsverlusts um 15 % vorgesehen. Unter dem Grundsatz der Technologieoffenheit und dem Aspekt, dass der Jahres-Primärenergiebedarf im GEG die Steuergröße ist, sollte die Absenkung von 15 % nicht auf den Transmissionswärmeverlust, sondern direkt auf den Jahres-Primärenergiebedarf bezogen sein.

- **Zu § 52 (6) 2 – Keine Ermächtigung der Länder zur Einführung von Nutzungspflichten Erneuerbarer Energien im Gebäudebestand**

Durch § 52 (6) 2. werden die Länder ermächtigt, für bestehende Gebäude, die keine öffentlichen Gebäude sind, eine Pflicht zur Nutzung von erneuerbaren Energien festzulegen. Das Beispiel Baden-Württemberg zeigt, dass Nutzungspflichten im Gebäudebestand den Einsatz erneuerbarer Energien nicht beschleunigen, aber gleichwohl die Modernisierungsrate von Heizungsanlagen erheblich reduzieren. Weiterhin könnte die Ermächtigung zu einem Flickenteppich mit unterschiedlichen Landesregelungen führen, welcher kontraproduktiv ist und alle am Bau beteiligten Akteure verwirren würde. § 52 (6) 2. sollte somit im Gesetzesentwurf ersatzlos gestrichen werden.

- **Zu § 71 und § 72 – Austausch von alten Heizkesseln**

§ 71 sieht ein Betriebsverbot für Heizkessel vor, die mit einem flüssigen oder gasförmigen Brennstoff beschickt werden und vor dem 1. Januar 1990 eingebaut oder aufgestellt worden sind bzw. älter als 30 Jahre sind. Ausgenommen von dieser Regelung sind Niedertemperatur-Heizkessel und Brennwertkessel. In der Praxis ist es schwierig, Standard- und Niedertemperatur-Heizkessel voneinander zu unterscheiden. Deshalb schlägt der BDH die Anlehnung der Austauschverpflichtung an die Vergabe des Heizungsanlagenlabels im Sinne des „Ersten Gesetzes zur Änderung des Energieverbrauchskennzeichnungs-gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts“ vom 10. Dezember 2015 vor. Von der Austauschverpflichtung sollten alle gas- und ölbetriebenen Heizkessel der Energieeffizienzklasse „D“, die älter als 30 Jahre sind, betroffen sein. Der Vollzug kann leicht über den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger im Rahmen der Ausstellung/Prüfung des Heizungsanlagenlabels während der Feuerstättenschau

erfolgen.

Die in § 72 „Ausnahme“ (1) formulierte Ausnahmeregelung zum Austausch von alten Heizkesseln bei selbstgenutzten Ein- und Zweifamilienhäusern sollte entfallen. Die durch den Austausch des alten Standardheizkessels gegen einen modernen Brennwertkessel resultierenden Energieeinsparungen erfüllen automatisch die im Gesetz geforderte Wirtschaftlichkeit.

- **Zu § 88 „Fördermittel“**

Die Austauschförderung von effizienter Brennwerttechnik sollte explizit mit in die Aufzählung der geförderten Maßnahmen aufgenommen werden. „Der Austausch von alten, ineffizienten Heizungsanlagen gegen moderne, hocheffiziente Heizungen (auch Brennwertkessel) wird weiterhin zur Erreichung unserer Klimaziele gefördert.“

Die Austauschförderung für effiziente Brennwerttechnik muss beibehalten und weiter optimiert werden. Nur so können Millionen Menschen, insbesondere im ländlichen Raum, zu einer zeitnahen, effizienten und wirtschaftlichen Sanierung motiviert werden. Die Einsparungen betragen bis zu 30 Prozent pro Anlage. Außerdem bieten Brennwertheizungen durch die künftige Nutzungsmöglichkeit treibhausgasreduzierter Brennstoffe langfristig eine klimaneutrale Perspektive.

- **Zu § 108 „Anschluss und Benutzungszwang“**

Anschluss- und Benutzungszwänge für eine Nah- oder Fernwärmeversorgung, welche Kommunen aufgrund § 108 zum „Zweck des Klima- und Ressourcenschutzes“ einrichten können, stehen in vielen Fällen im Konflikt mit dem Wirtschaftlichkeitsgebot. Dem investitionsbereiten Gebäudeeigentümer sollte die freie Entscheidung über sein zukünftiges effizienteres Heizungssystem überlassen werden. Daher sollte § 108 ersatzlos entfallen.

- **Zu Anlage 8 „Umrechnung in Treibhausgasemissionen“**

In der Tabelle „Emissionsfaktoren“ werden in den Zeilen 19 und 22 für Nah-/Fernwärme aus KWK bzw. aus Heizwerken in Verbindung mit Stein-/Braunkohle Emissionsfaktoren von 300 bzw. 400 g CO<sub>2</sub>-Äquivalent pro kWh angegeben. Diese Werte widersprechen sich mit den entsprechenden GEMIS-Werten und sollten somit nochmals geprüft werden.

- **Zu § 38 „Nutzung von fester Biomasse“**

Die Nutzung von fester Biomasse in Einzelraumfeuerungsanlagen sollte bei der Einhaltung bestimmter Voraussetzungen als weitere Option zur Erfüllung der Nutzungspflichten Erneuerbare Energien anerkannt werden. Hierbei sollten die Kriterien in Absatz (5) des EWärmeG Baden-Württemberg vom 17. März 2015 als Voraussetzung für die Einhaltung der Erfüllungsoption zur Anwendung kommen. Hierbei wird unter anderem eine Beheizung von mindestens 30 % der Wohnfläche vorausgesetzt.